

MiFID II – Neuer Entwurf zur Umsetzung

Berlin, Oktober 2016 – Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 29. September 2016 den „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte“ an betroffene Marktteilnehmer und Verbände versandt.

Der Entwurf dient insbesondere der Umsetzung der neuen Finanzmarktrichtlinie MiFID II sowie der delegierten Richtlinie der EU-Kommission vom 7. April 2016. Er folgt ausdrücklich dem „Prinzip der 1:1 Umsetzung“. Inhaltlich erfolgt u.a. eine umfassende Novellierung des WpHG sowie der WpDVerOV.

Folgende Themen nehmen einen zentralen Teil ein:

- Die bestehende nationale Regelung zum Produktinformationsblatt wird beibehalten.
- Die neue Geeignetheitserklärung soll an die Stelle des bisherigen Beratungsprotokolls treten.
- Anreize, die bislang als „Zuwendungen“ in § 31d WpHG geregelt waren, werden künftig unter der Überschrift „Zuwendungen und Gebühren“ in § 60 WpHG-neu behandelt. Hinzu kommen die weiteren Konkretisierungen u.a. in § 6 WpDVerOV-neu („Zuwendungen“). Dort finden sich Ausführungen zu „kleineren nichtmonetären Vorteilen“ sowie zu den künftigen Anforderungen an die Qualitätsverbesserung. In beider Hinsicht scheint grundsätzlich der Text der delegierten Richtlinie übernommen worden zu sein.

Pressemitteilung

Nähere Informationen sind erhältlich bei:

aixigo AG
Christian Neuenhaus
Marketing Manager
Karl-Friedrich-Straße 68
52072 Aachen
Deutschland

Tel. +49 (0)241 / 55 97 09-28
Fax +49 (0)241 / 55 97 09-99
christian.neuenhaus@aixigo.de

www.aixigo.de

- Die neuen Anforderungen an die Product Governance finden sich in § 55 Abs. 3 und Abs. 4 WpHG-neu sowie in § 11 („Produktüberwachungspflichten für Konzepture von Finanzinstrumenten“) und § 12 WpDVerOV-neu („Produktüberwachungspflichten für Vertriebsunternehmen“). Die detaillierten Regeln in der WpDVerOV entsprechen, soweit auf Anhieb ersichtlich, weitestgehend den Vorgaben der Delegierten Richtlinie.
- Die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation ist in § 72 Abs. 3 bis 10 WpHG-neu geregelt. Dabei wird betont, dass die Aufzeichnung „für Zwecke der Beweissicherung“ erfolge und „insbesondere diejenigen Teile der ... Kommunikation zu beinhalten“ habe, „in welchen Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen erörtert werden“. Damit dürften u.a. Beratungsgespräche gemeint sein. Außerdem soll das beratungsfreie Geschäft erfasst werden.
- Für die Tätigkeit der Finanzanlagenvermittler gemäß GewO sowie FinVermV sind augenscheinlich keine Änderungen vorgesehen. Eine Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 MiFID II scheint damit noch auszustehen.

Pressemitteilung

Nähere Informationen sind erhältlich bei:

aixigo AG
Christian Neuenhaus
Marketing Manager
Karl-Friedrich-Straße 68
52072 Aachen
Deutschland

Tel. +49 (0)241 / 55 97 09-28
Fax +49 (0)241 / 55 97 09-99
christian.neuenhaus@aixigo.de

www.aixigo.de

Seite 2

Herausforderungen

Die MiFID-Änderungen stecken voller Herausforderungen, aber es gibt kundenorientierte und vertrieblich erfolgreiche Lösungen. Alle Finanzdienstleister mit einem beratenden Fokus, ob im Retail oder Private Banking, Versicherung oder Allfinanz, sind zentral betroffen von den erweiterten Anforderungen. „Unsere Erfahrungen bei der Umsetzung von MiFID I im Rahmen unterschiedlicher

Softwareprojekte in Europa haben gezeigt, das ca. 1,5 Jahre benötigt werden, um den Veränderungsprozess umfassend umzusetzen. Ziel eines Projektes sollte sein, die neuen Anforderungen so in den Beratungs- und Vertriebsprozess zu integrieren, dass keine Umsatz- und Ertragseinbrüche entstehen, sondern die MiFID sogar eine noch bessere vertriebliche Ausgangsposition schafft“, so Erich Borsch, Vorstand aixigo AG.

Pressemitteilung

Nähere Informationen sind erhältlich bei:

aixigo AG
Christian Neuenhaus
Marketing Manager
Karl-Friedrich-Straße 68
52072 Aachen
Deutschland

Tel. +49 (0)241 / 55 97 09-28
Fax +49 (0)241 / 55 97 09-99
christian.neuenhaus@aixigo.de

www.aixigo.de